KAPFENBERG

Stadtgemeinde Kapfenberg
Angeschlagen am ..... IT und Service
Abgenommen am .....

STADTGEMEINDE KAPFENBERG
KOLOMAN-WALLISCH-PLATZ 1
A-8605 KAPFENBERG
Tel: 03862 22501/1100, Fax DW 2090

GZ:
Betrifft: Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Abteilung: Finanzen We
Bearbeiter: Dr[in] Barbara Wernsdorf, MAS

Kapfenberg, 25.09.2026

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2026 folgende Änderungen in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg beschlossen:

§ 1
Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die Wasserverbrauchsgebühr nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch pro m^3 beträgt € 3,45.
(2) Die Wasserverbrauchsgebühr ist gemäß § 71a Absatz 2 Steiermärkische Gemeindeordnung wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Die nächste Wertsicherung wird mit 1.1.2028 durchgeführt.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft (GRB vom 14.12.2015).

(2) Gleichzeitig tritt die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 in Kraft gesetzte Wassergebührenverordnung der Gemeinde Parschlug vom 01.01.2014 außer Kraft.

(3) Die Novelle tritt mit 01.01.2019 in Kraft (GRB vom 25.9.2018).

(4) Die Novelle tritt mit 01.01.2023 in Kraft (GRB vom 29.9.2022).

(5) Die Novelle tritt mit 01.01.2024 in Kraft (GRB vom 29.6.2023).

(6) Die Novelle tritt mit 01.01.2025 in Kraft (GRB vom 26.9.2024).

(7) Die Novelle tritt mit 01.01.2026 in Kraft (GRB vom 25.9.2025).

(8) Die Novelle tritt mit 01.01.2027 in Kraft (GRB vom 24.9.2026).

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg

ANGESCHLAGEN am 25.09.2026
ABZUNEHMEN am 12.10.2026